

II-4106 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

XIV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den

25. 7. 78

1978

Stubenring 1  
Telephon. 57 56 55

Zl. 24.321/2-2/1978

1911 IAB

1978-07-28

zu 1923 U

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. SCHRANZ,  
Dr. REINHART und Genossen an den Bundes-  
minister für soziale Verwaltung betreffend  
die schleppende Überweisung von Renten aus  
der italienischen Sozialversicherung an  
Anspruchsberechtigte in Österreich

In der vorliegenden Anfrage werden an den Bundes-  
minister für soziale Verwaltung folgende Fragen ge-  
richtet:

- "1) Sind Sie bereit, bei der italienischen obersten  
Verwaltungsbehörde mit allem Nachdruck zu  
intervenieren, daß die unsoziale und vertrags-  
widrige Verschleppung der Überweisung von  
italienischen Renten an Anspruchsberechtigte in  
Österreich unterbleibt und die pünktliche Renten-  
überweisung dauernd gewährleistet wird?
- 2) Sind Sie allenfalls auch bereit, den Herrn Bundes-  
minister für Auswärtige Angelegenheiten um eine  
entsprechende offizielle Demarche bei der  
italienischen Regierung zu ersuchen?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich,  
folgendes mitzuteilen:

- 2 -

Das Problem der verzögerten Auszahlung der italienischen Renten an Berechtigte in Österreich ist mir - ebenso wie das Problem der schleppenden Durchführung der italienischen Rentenfeststellungsverfahren - seit langem bekannt. Die italienische Seite wurde von meinem Ministerium bzw. vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf diese Mißstände hingewiesen und gebeten, für eine beschleunigte Durchführung der Verfahren bzw. eine beschleunigte Überweisung der Renten Sorge zu tragen. Diese Interventionen haben bisher nur in Einzelfällen, nicht jedoch in allgemeiner Hinsicht Erfolge gezeitigt.

Für die Überweisung der italienischen Renten an Berechtigte in Österreich sind die Art. 13 bis 16 der Vereinbarung vom 6.10.1955 zur Durchführung des österreichisch-italienischen Sozialversicherungsvertrages maßgebend. Diese Bestimmungen sehen vor, daß die italienischen Renten für jeweils zwei Monate, und zwar zu Beginn des zweiten Monats jeder Zahlungsperiode, vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger auszuzahlen sind. Damit dieser Termin eingehalten werden kann, sieht die Durchführungsvereinbarung vor, daß das Istituto Nazionale della Previdenza Sociale (INPS) in Rom 20 Tage vor dem Zahlungstermin die Zahlungsunterlagen zu übermitteln und 14 Tage vorher den erforderlichen Zahlungsbetrag zu überweisen hat.

- 3 -

Wie aus einem vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger eingeholten Bericht hervorgeht, langten die im Mai 1977 und Mai 1978 fälligen Zahlungsunterlagen mit 6- bis 7-wöchiger Verspätung, sonst mit 2- bis 3-wöchiger Verspätung ein, die Gutschrift der Überweisungsbeträge erfolgte unregelmäßig mit 2- bis 6-wöchiger Terminüberschreitung.

Angesichts dieser Situation nehme ich die vorliegende Anfrage zum Anlaß, um beim italienischen Minister für Arbeit und Soziale Vorsorge wegen Einhaltung der in der geltenden Durchführungsvereinbarung festgesetzten Termine zu intervenieren. Vom Ergebnis dieser Intervention wird es abhängen, ob es zur Durchsetzung einer termingerechten Rentenüberweisung noch zusätzlich einer Demarche im Wege des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten im Sinne des Punktes 2 der vorliegenden Anfrage bedarf.

